



Stand: 13. September 2021

Infos für Vereine zur aktuellen Corona-Pandemie

I. Allgemeines (Spielbetrieb und Vereinsfragen)

Neu Wie darf derzeit trainiert/gespielt werden?

Die zum 25. August 2021 in Kraft getretene Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen sieht keine Inzidenzstufen mehr vor und enthält nahezu keine Beschränkungen für die Sportausübung im Freien, sodass ohne Einschränkungen draußen trainiert und gespielt werden kann.

Die Sportausübung im Freien wird auch nach Feststellung der Warnstufe 1 bzw. Überschreiten einer 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht weiter eingeschränkt.

Nur in besonderen Fällen können die zuständigen Landkreise oder kreisfreien Städte abweichende strengere Maßnahmen durch Allgemeinverfügung erlassen, die dann vor Ort zu befolgen sind. Insofern gilt es solche regionalen Verfügungen stets im Auge zu behalten.

In allen Fällen ist darauf zu achten, dass die Hygieneregeln gemäß Hygienekonzept eingehalten werden.

Neu Wo gilt die sog. 3G-Regel?

Für den Spiel- und Trainingsbetrieb im Freien findet die 3G-Regel keine Anwendung, sodass auch Personen am Training/Spiel teilnehmen können, die weder genesen, geimpft oder getestet sind.

3G gilt zudem nicht für Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit weniger als 1.000 Zuschauern.

Den Vereinen steht es aber frei, die 3G-Regel für den Zutritt von Zuschauern für ihre Sportanlage unabhängig der Regeln der Corona-Verordnung und/oder auch für den Trainingsbetrieb der eigenen Mannschaften vorzugeben (Ausübung des Hausrechts). Allerdings sollten sich die Vereine für die Spielbetriebsdurchführung an der aktuellen



Stand: 13. September 2021

Verordnungslage orientieren und die 3G-Regel im Spielbetrieb nicht zum Maßstab machen.

Bei genehmigten Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Zuschauern dürfen hingegen nur geimpfte, genesene und getestete Zuschauer die Sportanlage betreten.

Was gilt für Zuschauer?

Grundsätzlich sind Zuschauer bei Sportveranstaltungen mit Einschränkungen erlaubt. Zuschauer sollen grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.

Zudem gilt die Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und überall dort, wo der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann.

Die Kontaktdatenerfassung ist bei Veranstaltungen mit mehr als 25 Zuschauern verpflichtend. Wir empfehlen aber immer eine Kontaktdatenerfassung vorzunehmen. Sportveranstaltungen mit mehr als 1.000 und bis zu 5.000 Zuschauern können auf Antrag von der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt, Ordnungsamt) zugelassen werden. Voraussetzung hierfür ist die Anwendung von 3G für alle Personen.

Müssen die Kontaktdaten erfasst werden?

Die Kontaktdatenerfassung ist bei Veranstaltungen mit mehr als 25 Zuschauern verpflichtend. Wir empfehlen aber immer eine Kontaktdatenerfassung vorzunehmen. Die Kontaktdaten der Sporttreibenden müssen hingegen nicht zwingend erfasst werden.

Dürfen Umkleiden und Duschen genutzt werden?

Die Nutzung von Umkleideräumen und Duschen ist vor und nach der Sportausübung gestattet. Hier ist der Mindestabstand möglichst einzuhalten.

Wo muss das Abstandsgebot eingehalten werden?

Der Abstand muss auf der gesamten Sportanlage eingehalten werden, z.B. in den Geräteräumen und anderen Räumen zur Aufbewahrung von Sportmaterial. Dies gilt allerdings nicht bei den sportpraktischen Übungen.

Stand: 13. September 2021

Müssen die Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen über ein Hygienekonzept verfügen?

Ja. Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus vorzusehen, die

- die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,
- der Wahrung des Abstandsgebots dienen,
- das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in Situation regeln, in denen der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann,
- Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,
- die Nutzung sanitärer Anlagen regeln,
- das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen und
- sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.

Wie viele Personen dürfen sich insgesamt zeitgleich auf einer Sportanlage befinden?

Was die Sporttreibenden auf einer Sportanlage anbelangt, haben die Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen in ihren Hygienekonzepten Maßnahmen vorzusehen, die die auf oder in einer Sportanlage befindliche Personenzahl je nach räumlicher Kapazität begrenzen und steuern.

Entscheidend ist, dass das Abstandsgebot (s.o.) eingehalten wird.

Was gilt für die vorgeschriebenen Testungen bei 3G?

Der Test muss innerhalb von 24 Stunden vor der Veranstaltung durchgeführt worden sein. Hierbei kann es sich um einen PCR-Test, einen PoC-Antigen-Test oder einen zugelassenen Selbsttest handeln. Benötigt wird immer ein schriftlicher oder digitaler Nachweis über einen negativen PCR-Test oder einen negativen Antigen-Schnelltest.



Stand: 13. September 2021

Die entsprechenden Nachweise werden beispielsweise in einem der vielen Testzentren ausgestellt, empfohlen wird, dort einen kostenlosen Bürgertest in Anspruch zu nehmen.

Es ist auch möglich, in einem Geschäft/einer Einrichtung unter Aufsicht einen Antigen-Selbsttest durchzuführen und sich das Ergebnis dort digital oder schriftlich bescheinigen zu lassen. Auch kann ein Antigen-Test auf der Arbeitsstätte unter Aufsicht durchgeführt werden, den der Arbeitgeber bescheinigen muss.

Auch eine vom Sportverein durchgeführte Testung - unter Aufsicht einer vom Verein beauftragten Person (z.B. Vorstand, Abteilungsleiter, Corona-Beauftragter) - ist zulässig.

Neu Wie wird die 6-Monats-Frist berechnet?

Bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums werden die Zeiträume, in denen der Spielbetrieb aufgrund der Covid-19-Pandemie ausgesetzt wurde, nicht berücksichtigt (§ 5 Abs. 3 f) NFV-Spielordnung). Der Zeitraum vom 13.03.2020 bis einschließlich 31.08.2020 (172 Tage, 1. Welle) und der Zeitraum vom dem 02.11.2020 bis 30.06.2021 (2. Welle) werden dementsprechend bei der Ermittlung einer Wartefrist rausgerechnet.

Können Vorstandssitzungen oder Versammlungen anderer Gremien stattfinden?

Ja, Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind (Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Gremiensitzungen etc.), dürfen stattfinden. Die 3G-Regel gelten für diese Form der Zusammenkünfte generell nicht, egal wie groß die Zahl der Teilnehmenden ist. Es empfiehlt sich dennoch generell bei solchen Sitzungen 3G anzuwenden, sicherheitshalber auch dann, wenn die Warnstufe 1 noch nicht überschritten ist. Jedoch muss der Veranstalter einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung, mit mehr als 25 und bis zu 1000 gleichzeitig anwesenden Teilnehmenden personenbezogene Daten der besuchenden oder teilnehmenden Personen erheben.



Stand: 13. September 2021

Wie geht es mit dem Lehrbetrieb in der NFV-Akademie weiter?

Bildungsveranstaltungen im Sport dürfen stattfinden. Ein Abstand von 1,5 Metern soll möglichst eingehalten werden. Bei Feststellung von mindestens der Warnstufe 1 bzw. des Überschreitens einer 7-Tage-Inzidenz von 50 gilt allerdings die 3G-Regel in geschlossenen Räumen, wenn 25 und mehr Personen an der Veranstaltung teilnehmen.

Gibt es bedingt durch Corona Fördermittel für Vereine?

Ja, der LSB Niedersachsen hat auf seiner Homepage das Corona-Sonderprogramm für 2021 veröffentlicht. Antragsstellungen sind bis zum 15. November 2021 möglich.

Mehr Informationen gibt es hier:

www.lsb-niedersachsen.de/news-meldung/corona-sonderprogramm-2021-antraege-ab-1-februar-moeglich-4712

II. Weiterführender Link

Unter folgendem Link des Landes Niedersachsens finden Sie weitere Antworten auf häufig gestellte Fragen rund ums Sporttreiben:

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-rund-ums-sporttreiben-188025.html